

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 41/09 B

L 8 AL 114/06 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 1221/03 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 2008 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt F Sch beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn ihre Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nicht zu erkennen.
- 3 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 a) Streitgegenstand ist zunächst der geltend gemachte Anspruch auf Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 9. März bis 7. Mai 2003 (vgl den vom früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der Berufungsschrift vom 21. März 2006 unter 1. formulierten Antrag). Hierzu ist den nach Würdigung aller Einzelumstände getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) zu entnehmen, dass sich die Klägerin ab 10. März 2003 ohne Genehmigung der Beklagten im Ausland aufhielt, dass sie ab dem genannten Zeitpunkt außerdem arbeitsunfähig und dass sie bereits vor dem 10. März 2003 für die Beklagte nicht erreichbar iS der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) war. Unter diesen Umständen ist die Rechtsauffassung des LSG, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg seien nicht gegeben (§§ 117 ff, 126 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) nicht zu beanstanden. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, in einem Revisionsverfahren müsste über bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung zur Auslegung der vom LSG herangezogenen Bestimmungen des SGB III oder der EAO oder sonstiger Vorschriften entschieden werden. Hinweise auf eine mögliche grundsätzliche Bedeutung ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin in ihrem dem Bundessozialgericht (BSG) in Kopie vorgelegten Schreiben an das Sozialgericht vom 31. März 2009 bzw in den an das BSG gerichteten Schreiben vom 31. März und 3. Mai 2009 nebst Anlagen.
- 5 b) Streitgegenstand ist ferner der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Auskunft und Beratung bzw im Zusammenhang damit auf Erstattung außergerichtlicher Kosten (vgl Antrag 2 der Berufungsschrift vom 21. März 2006). Auch insoweit bestehen unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen wie des Vorbringens der Klägerin keine Bedenken gegen die Auffassung des LSG, die Klage sei mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, und es ist wiederum nicht ersichtlich, inwiefern sich in einem Revisionsverfahren Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten.



- 6 2. Das Urteil des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 3. Aus dem Akteninhalt ergeben sich schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch dem Vorbringen der Klägerin in ihrem dem BSG in Kopie vorgelegten Schreiben an das Sozialgericht vom 31. März 2009 sowie in dem an das BSG gerichteten Schreiben vom 3. Mai 2009 nebst Anlagen sind solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Die angeblich mangelhafte Prozessführung seitens des früheren Prozessbevollmächtigten ist insoweit unerheblich.
- 8 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des benannten Rechtsanwalts ist abzulehnen. Die vom früheren Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG); vielmehr hat dieser sein Mandat niedergelegt. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)